

**Satzung
der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung
"ZENTRUM FÜR KOGNITIONSWISSENSCHAFTEN" ***

§ 1

Rechtsform und Zweck

(1) Das Zentrum für Kognitionswissenschaften (ZKW) ist eine vom Akademischen Senat der Universität Bremen gebildete Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung (ZWE) nach § 92 (1) Satz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes für "interdisziplinäre Forschung" und postgraduierte Studien.

(2) Forschungsziele des Zentrums sind die kritische Überprüfung und Fortentwicklung von Ansätzen zu einer interdisziplinären Theorie der Kognition, die Analyse und Modellierung der Konstruktions- und Funktionsprinzipien natürlicher kognitiver Systeme und die experimentelle Übertragung dieser Prinzipien in die Technik.

(3) Die Aufgabe soll durch Forschungsprojekte, Graduiertenkollegs, die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Wissenschaftlern, Forschungseinrichtungen und Institutionen sowie die Durchführung von Tagungen und Kongressen verwirklicht werden. Die Forschungsergebnisse sollen auch in der Lehre vermittelt werden.

(4) Die mitgliedschaftlichen Rechte sowie die Lehrverpflichtungen der Mitglieder der ZWE in den Fachbereichen, denen sie zugeordnet sind, bleiben unberührt. Gleiches gilt für die Nutzungsrechte an der Infrastruktur der einzelnen Fachbereiche, denen die Mitglieder des ZKW angehören.

§ 2

Gliederung

(1) Das ZKW gliedert sich z.Z. in die Abteilungen mit den Projekten und Forschergruppen, die das ZKW thematisch betreffen:

- Institut für Hirnforschung I (Neurobiologie / Neuropharmakologie),
- Institut für Hirnforschung II (Verhaltensphysiologie / Entwicklungsneurobiologie),
- Institut für Hirnforschung III (Theoret. Biologie / Neurobiologie),
- Institut für Hirnforschung IV (Human-Neurobiologie),
- Institut für Psychologie und Kognitionsforschung,
- Neuropsychologie,
- Abteilung für Theoretische Neurophysik im Institut für Theoretische Physik,
- Abteilung für Lernforschung im Institut für Didaktik der Physik,
- Bildverarbeitung,
- Wissenschaftstheorie und Neurophilosophie.

Durch Beschluss des Rates können im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat weitere Abteilungen eingerichtet, Abteilungen geschlossen oder zusammengelegt werden. Professoren und Hochschuldozenten der Universität können unter Gründung einer weiteren Abteilung oder im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung durch Zuordnung zu einer bereits bestehenden Abteilung in das ZKW aufgenommen werden.

* i.d.F. des AS-Beschlusses v. 25.10.2006

(2) Die Leitung einer Abteilung erfolgt in der Regel durch einen Professor oder Hochschuldozenten. Gehören einer Abteilung mehrere Professoren und/oder Hochschuldozenten an, so ist unter ihnen abzusprechen, wer die Leitungsfunktion wahrzunehmen hat. Im Nichteinigungsfall entscheidet der Rat. Die Abteilungsleiter sind insbesondere für das Forschungsprogramm ihrer Abteilungen verantwortlich. Sie haben insoweit Weisungsrechte gegenüber den ihrer Abteilung zugeordneten Mitarbeiter/innen.

(3) Die Abteilungsleiter sind zur Förderung der fächerübergreifenden Zusammenarbeit verpflichtet.

(4) Forschungsvorhaben werden in den Abteilungen und abteilungsübergreifend durchgeführt.

§ 3

Organe des ZKW

(1) Organe des ZKW sind:

1. der Vorstand mit dem geschäftsführenden Direktor,
2. der Rat,
3. die Wissenschaftliche Vollversammlung.

§ 4

Vorstand und geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Direktor, der für die Dauer von drei Jahren durch den Rat aus der Gruppe der Professoren und Hochschuldozenten gewählt wird. Wiederwahl ist möglich. Zusätzlich gehören dem Vorstand an:

- der Sprecher des SFB 517 bzw. seiner Nachfolgeorganisationen,
- der Direktor des CAI,
- der Direktor des Instituts für Hirnforschung sowie
- die Leiter des MA-Projektes Neurowissenschaften und des geplanten Graduierten-Kollegs.

Die Forschungsschwerpunkte des Zentrums sollen in der Regel durch ihre Sprecher im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand leitet das ZKW; ihm obliegt insbesondere die Koordination des wissenschaftlichen Arbeitsprogramms und die Verantwortung für dessen Durchführung sowie die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen.

(2) Der geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des ZKW. Ihm obliegt die Vertretung des ZKW gegenüber den Organen, Gremien und der Leitung der Universität sowie im Rahmen der Zwecksetzung des ZKW nach außen. Er entscheidet unter Beachtung der Beschlüsse des Rates und nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Mittel, Stellen und Einrichtungen. Der geschäftsführende Direktor ist Vorgesetzter des dem ZKW zugeordneten Personals mit Ausnahme der Professoren und Hochschuldozenten. Der geschäftsführende Direktor führt den Vorsitz im Vorstand und im Rat und beruft zu den Sitzungen dieser Gremien sowie der wissenschaftlichen Vollversammlung ein. Er bereitet die Beschlüsse des Rates vor und vollzieht sie. Er fördert die Zusammenarbeit der Abteilungen und Gremien des ZKW und informiert sie laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten.

§ 5

Der Rat

(1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten des ZKW zuständig, soweit diese nicht durch diese Satzung oder durch andere rechtliche Regelungen anderer Organe der ZWE oder der Universität zugeordnet sind. Der Rat ist insbesondere verantwortlich für die Aufstellung und Durchführung des Forschungsprogramms des Zentrums sowie die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans.

(2) Dem Rat gehören an:

1. die Abteilungsleiter,
2. drei akademische Mitarbeiter, die durch die Gruppe der akademischen Mitarbeiter in der Wissenschaftlichen Vollversammlung gewählt werden,
3. ein technischer oder sonstiger Mitarbeiter, der durch das Mitarbeiterkollegium gewählt wird,
4. zwei Studenten/Stipendiaten, die durch die Gruppe der Doktoranden/Stipendiaten, soweit sie nicht akademische Mitarbeiter sind, gewählt werden.

(3) Der Rat ist mindestens einmal im Jahr durch den geschäftsführenden Direktor einzuberufen, darüber hinaus auf Antrag von zwei Mitgliedern des Rates. Der Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Beirat

Der Rektor wird im Laufe des Jahres 2007 für das ZKW zur Beratung des Vorstands, der Universitätsleitung (ständiger Gast) und des Senators für Bildung und Wissenschaft (ständiger Gast) einen Beirat im Benehmen mit dem Vorstand des ZKW berufen. Der Beirat besteht aus ein bis zwei hochrangigen Industrie- und Klinikvertretern und zwei bis drei Wissenschaftlern, möglichst unter Einschluss der IUB.

§ 7

Wissenschaftliche Vollversammlung

Der Wissenschaftlichen Vollversammlung gehören alle in dem ZKW wissenschaftlich Tätigen an. Die Wissenschaftliche Vollversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den geschäftsführenden Direktor einzuberufen. Die Wissenschaftliche Vollversammlung berät den Rat und den Vorstand bei der Aufstellung und Durchführung des Forschungsprogramms.

§ 8

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des ZKW sind:

1. die Abteilungsleiter,
2. Professoren und Hochschuldozenten für die Dauer ihrer Tätigkeit am ZKW,
3. die akademischen Mitarbeiter für die Dauer ihrer Tätigkeit am ZKW,
4. die technischen und Verwaltungsmitarbeiter für die Dauer ihrer Tätigkeit am ZKW,
5. die Studenten, Stipendiaten und Doktoranden, die nicht akademische Mitarbeiter im Sinne der Ziffer 3 sind, für die Dauer ihrer Tätigkeit am ZKW,
6. die Gastwissenschaftler für die Dauer ihrer hauptberuflichen Tätigkeit am ZKW mit Zustimmung des Rektors gemäß § 5 (2) BremHG.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch den Rat festgestellt.

(3) Die Mitglieder bringen nach Maßgabe des Ausstattungsplans ihre Forschungsgebiete und Ausstattung ganz oder teilweise in das ZKW ein, im Übrigen verbleiben sie mit Rechten und Pflichten in den Fachbereichen, denen sie zugeordnet sind.

(4) Die Mitgliedschaft im ZKW endet durch einseitige Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Direktor oder durch Ausschlussentscheidung des Rates. Ein Ausschlussbedarf einer Zweidrittelmehrheit der dem Rate angehörenden Mitglieder. Vor dem Ausschluss sind dem betroffenen Mitglied die Ausschlussgründe bekannt und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied ist - sofern es Mitglied des Rates ist - von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(5) Durch Beschluss des Rates können externe Forscher als beratende Mitglieder in das ZKW aufgenommen werden.

§ 9

Geschäftsführung

Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin leitet die laufenden Verwaltungs- und Organisationsarbeit des ZKW im Rahmen der Beschlüsse des Rates und des Vorstands. Er/Sie unterstützt den Rat, Vorstand und den geschäftsführenden Direktor bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der geschäftsführende Direktor kann im Einzelfall für die Durchführung der Arbeiten Weisungen erteilen.

§ 10

Laufzeit / Rechenschaftsbericht

(1) Das ZKW wird zunächst für die Dauer von sieben Jahren eingerichtet. Über die Weiterführung des Zentrums entscheidet der Akademische Senat.

(2) Das ZKW gibt alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht an den Akademischen Senat.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

In dieser Fassung genehmigt durch den Rektor im November 2006.

